

# **BVGer D-1445/2007 vom 28. Juni 2010**

Bundesverwaltungsgericht, 2010-06-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-1445\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1445_2007)

FR: TAF D-1445/2007 du 28 juin 2010

IT: TAF D-1445/2007 del 28 giugno 2010

## **Regeste**

Aufhebung vorläufige Aufnahme (Asyl)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet betreffend die Aufhebung einer vorläufigen Aufnahme endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 3 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Die Beschwerdeführenden sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 112 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) i.V.m. Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist - unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägung - einzutreten.

### **E. 1.3**

Insoweit die Beschwerdeführenden in ihrer Rechtsmitteleingabe beantragen, es sei ihnen "weiterhin Asyl zu gewähren", und in der Begründung ihrer Anträge ausführen, ihre Flüchtlingseigenschaft sei klarerweise gegeben, ist darauf hinzuweisen, dass vorliegend einzig die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme Beschwerdegegenstand ist. Auf den expliziten Antrag auf Gewährung von Asyl und das sinngemässe Begehren um Feststellung der Flüchtlingseigenschaft ist somit nicht einzutreten.

### **E. 1.4**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG).

### **E. 2.1**

Am 1. Januar 2008 ist das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer in Kraft getreten; gleichzeitig wurde das aANAG aufgehoben (vgl. Art. 125 i.V.m. Anhang Ziff I AuG). Gemäss Art. 126a Abs. 4 AuG gilt unter Vorbehalt der Absätze 5-7 für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 16. Dezember 2005 des AsylG sowie des AuG vorläufig aufgenommen sind, neues Recht.

### **E. 2.2**

Die Beschwerdeführenden wurden mit Verfügung vom 23. April 2003 gestützt auf Art. 44 Abs. 2 AsylG in der Fassung vom 26. Juni 1998 (AS 1999 2273) i.V.m. Art. 14a Abs. 4 aANAG vorläufig aufgenommen. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des AuG waren die Beschwerdeführenden somit vorläufig aufgenommen, da die vom Bundesamt am 23. Januar 2007 verfügte Aufhebung der vorläufigen Aufnahme durch sie angefochten wurde und demnach im Zeitpunkt des Inkrafttretens des AuG nicht rechtskräftig war. Aufgrund der übergangsrechtlichen Regelung gemäss Art. 126a Abs. 4 AuG ist demzufolge im vorliegenden Beschwerdeverfahren betreffend Aufhebung der vorläufigen Aufnahme zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme nach neuem Recht, mithin nach Art. 84 Abs. 2 AuG vorliegen.

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 84 Abs. 1 AuG überprüft das Bundesamt periodisch, ob die Voraussetzungen für die vorläufige Aufnahme noch gegeben sind. Das BFM hebt die vorläufige Aufnahme auf und ordnet den Vollzug der Weg- oder Ausweisung an, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind (vgl. Art. 84 Abs. 2 AuG).

### **E. 3.2**

Das Bundesamt begründete seinen Entscheid vom 23. Januar 2007 im Wesentlichen damit, dass der Vollzug der Wegweisung als zulässig zu erachten sei, zumal der Grundsatz der Nichtzurückweisung gemäss Art. 5 AsylG nicht angewendet werden könne und den Beschwerdeführenden im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat keine durch Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) verbotene Strafe oder Behandlung drohe, zumal im rechtskräftig abgeschlossenen Asylverfahren keine Hinweise auf Verfolgung der Ausländer glaubhaft geltend gemacht worden seien. Der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin B.\_\_\_\_\_ habe sich seit der (...) stabilisiert und die Symptome seien nicht mehr akut. Aus den vorliegenden ärztlichen Berichten seien keine Hinweise ersichtlich, dass sie nicht reisefähig sei und es bestehe aktuell keine Suizidalität. Die behandelnde Ärztin weise in ihrem Bericht vom (...) aber darauf hin, dass die Patientin ohne Behandlung möglicherweise suizidal werden könne. Eine Rückkehr werde wegen der geltend gemachten (...) als äusserst hart erachtet und käme einer Retraumatisierung gleich. Die vergangenen traumatischen Erlebnisse würden wachgerufen und massive Reaktionen im Sinne von Depression bis zu Suizidgedanken und -handlungen wären nicht auszuschliessen. Ziel der therapeutischen Begleitung sei es gewesen und sei es gemäss Arztbericht, innere und äussere Sicherheit und Stabilität zu schaffen. Es würden sich aufgrund der diversen ärztlichen Berichte aber keine Hinweise ergeben, dass ein sehr komplexes Krankheitsbild vorliege. So sei seit der (...) keine stationäre Behandlung der Beschwerdeführerin B.\_\_\_\_\_ mehr nötig gewesen. Eine adäquate psychotherapeutische und medikamentöse Behandlung könne auch in Kosovo respektive im (...) in G.\_\_\_\_\_ durchgeführt werden. Die angeführte Suizidalität sei grundsätzlich behandelbar und spreche daher nicht gegen einen Wegweisungsvollzug. Die

medikamentöse Dämpfung allfälliger suizidaler Tendenzen der Beschwerdeführerin B.\_\_\_\_\_ könne auch bei der Rückführung gewährleistet werden. Zudem sei im Kosovo eine unmittelbare psychotherapeutische Anschlussbehandlung nach der Ankunft gut organisierbar. Es sei der Beschwerdeführerin demnach zuzumuten, für die weitere Behandlung ihrer Leiden die medizinische Infrastruktur ihres Heimatlandes in Anspruch zu nehmen. Ausserdem verfüge sie im Heimatland über ein solides familiäres Beziehungsnetz, welches sich positiv auf ihre psychische Verfassung auswirken dürfte. Die körperlichen Beschwerden, unter denen die Beschwerdeführerin B.\_\_\_\_\_ im Verlaufe der jahrelangen ärztlichen Betreuung gelitten habe, bedürften offenbar im gegenwärtigen Zeitpunkt keiner Behandlung. Gemäss Einschätzung der behandelnden Ärztin spreche zudem nichts gegen eine Behandlung im Heimatland. Ferner bestehe für die Beschwerdeführerin die Möglichkeit einer medizinischen Rückkehrhilfe, die ihr die lückenlose Fortsetzung der gegenwärtig monatlich stattfindenden psychotherapeutischen Gespräche ermögliche. Weiter habe sich die Sicherheitssituation dank des KFOR-Einsatzes verbessert oder zumindest stabilisiert. Die Wahrscheinlichkeit einer konkreten Gefährdung könne für slawische Muslime (Bosniaken, Torbes und Gorani) alleine aufgrund der Ethnie weitgehend ausgeschlossen werden. Zudem sei für diese Ethnien die Bewegungsfreiheit in ganz Kosovo gegeben. Auch sei der Zugang zu den medizinischen und sozialen Strukturen in aller Regel gewährleistet. Die Beschwerdeführenden würden aus dem Dorf F.\_\_\_\_\_ stammen, das nur wenige Kilometer vom (...) G.\_\_\_\_\_ entfernt sei. Aufgrund der Abklärungen vor Ort sei erstellt, dass das Dorf der Beschwerdeführenden ausschliesslich von Bosniaken bewohnt sei. Zudem verfügten sie im Heimatstaat über ein tragfähiges familiäres Beziehungsnetz, über ein eigenes Haus sowie landwirtschaftliches Land, so dass sie bei der Rückkehr - nötigenfalls mit Hilfe der Verwandten - eine wirtschaftliche Existenz aufbauen könnten. Es sei den Beschwerdeführenden während ihres Aufenthaltes in der Schweiz nicht gelungen, sich eine dauernde wirtschaftliche Existenz aufzubauen; es könne nicht von einer beruflichen Integration des Familienoberhauptes gesprochen werden. Der älteste Sohn C.\_\_\_\_\_ habe im (...) ein Praktikum begonnen. Trotzdem sei die Familie noch immer von Fürsorgeleistungen abhängig. Es sei auch nicht erkennbar, dass die Ausländer besondere Anstrengungen hinsichtlich einer Integration unternommen oder dass sie eine besondere enge Beziehung zur Schweiz hätten. Dass die beiden Söhne offenbar talentierte Fussballspieler seien und aktiv in lokalen Clubs spielten, sei erfreulich, jedoch als Indiz für eine erfolgreiche Integration kaum ausreichend. Weiter sei das Arbeitsverhalten wie auch das Verhalten von Sohn D.\_\_\_\_\_ in der Schule nur als befriedigend beurteilt worden. Zudem biete der Einstieg ins heimatliche Schulsystem für Tochter E.\_\_\_\_\_, welche offenbar in rein lernmässiger Hinsicht gewisse schulische Schwierigkeiten bekunde, durchaus die Chance einer erfolgreichen Aufnahme des Schulbetriebs, zumal ihr mit Hilfe der Familie, die ihr in ihrer Muttersprache weitaus mehr Unterstützung anbieten könne als in der deutschen Sprache, der Anschluss in der heimatlichen Schule gelingen dürfte. Ein ausserordentliches schulisches Engagement und eine überdurchschnittliche Anpassungsfähigkeit der Kinder seien aufgrund der vorliegenden Schulzeugnisse nicht erkennbar. Da das Interesse der Knaben offenbar dem Fussballspielen gelte, stehe der Weiterführung dieser Aktivität im Heimatland nichts entgegen, zumal es in ihrem Wohnort, G.\_\_\_\_\_, einen Fussballclub gebe. Diese hätten ihren Heimatstaat im Alter von (...) und (...) Jahren verlassen, weshalb sie auch über Bezugspersonen ausserhalb ihrer Kernfamilie verfügten, die ihnen bei der Reintegration behilflich seien. Eine Rückkehr nach Kosovo dürfte für sie nicht mit unüberwindlichen Anpassungsschwierigkeiten verbunden sei, zumal

sie im Heimatland auch auf ein solides familiäres Beziehungsnetz zählen könnten. Aufgrund einer Gesamtbetrachtung der persönlichen Verhältnisse der Familie - und insbesondere der Kinder - erscheine die Rückkehr in ihren Heimatstaat als zumutbar und verhältnismässig. Schliesslich sei der Wegweisungsvollzug auch als möglich zu erachten.

### **E. 3.3**

Die Beschwerdeführenden hielten dieser Betrachtungsweise in ihrer Beschwerdebeurteilung demgegenüber im Wesentlichen entgegen, die Beschwerdeführerin B.\_\_\_\_\_ müsse gemäss ärztlichem Bericht vom (...) in der Schweiz behandelt werden, zumal eine Rückweisung in die Heimat einer Retraumatisierung gleichzusetzen wäre, wobei massive Reaktionen bis hin zum Suizid nicht auszuschliessen seien. Zwar bestünden in Kosovo gewisse Behandlungsmöglichkeiten für psychiatrische Erkrankungen, jedoch seien solche Angebote weder in genügender Zahl noch in genügendem Umfang vorhanden. Entgegen der vorinstanzlichen Ansicht könne die Wahrscheinlichkeit einer konkreten Gefährdung von Bosniaken in Kosovo gerade nicht ausgeschlossen werden, zumal ethnische und politische Minderheiten weiterhin diskriminiert würden, ohne dabei staatlichen Schutz gegen die Repressionen zu erhalten. Der Vorwurf, es sei ihnen während ihres bisherigen Aufenthaltes in der Schweiz nicht gelungen, sich eine dauernde Existenz aufzubauen, sei nicht korrekt. Der Beschwerdeführer A.\_\_\_\_\_ habe am (...) eine Stelle als J.\_\_\_\_\_ antreten können. Dadurch, dass der älteste Sohn C.\_\_\_\_\_ ab (...) eine Lehre als (...) in Angriff nehmen werde, könne er bereits in wenigen Monaten zum Unterhalt der übrigen Familienmitglieder beitragen. Auch Sohn D.\_\_\_\_\_ sei nicht mehr weit vom Übertritt ins Berufsleben entfernt und werde mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ebenfalls eine Berufslehre antreten. Im Rahmen der hier vorzunehmenden Verhältnismässigkeitsprüfung sei zu berücksichtigen, dass sie nur noch wenige Monate von der Fürsorge abhängig sein würden. Als Alternative zum Wegweisungsvollzug könnten sie im Sinne einer mildereren Massnahme beispielsweise dazu verpflichtet werden, im Laufe der nächsten Monate den Tatbeweis anzutreten, von der Sozialfürsorge wegzukommen. Der Vorwurf, sie hätten keine erkennbaren Anstrengungen zur Integration unternommen, sei als haltlos zu bezeichnen. Nebst der erwähnten Schaffung einer sogenannten "dauerhaften wirtschaftlichen Existenz" würden die hier verlebten Schuljahre der Kinder doppelt integrativ wirken. Daraus resultierten in schulischer beziehungsweise beruflicher sowie in sozialer Hinsicht besonders enge Bindungen zur Schweiz. Dies sei bei der Verhältnismässigkeitsprüfung bezüglich einer Aufhebung der vorläufigen Aufnahme massgebend mitzubersichtigen. Ausserdem sei die überdurchschnittlich gute schulische Integrationsleistung des ältesten Kindes, C.\_\_\_\_\_, zu honorieren, zumal dieser ab (...) in der Schweiz einen Beruf erlernen könne. Dieser sei somit so integriert, als ob er von Anfang an in der Schweiz die Schule besucht hätte. Auch das zweitälteste Kind werde dank der guten Integration den Schritt ins Berufsleben analog zum ältesten Kind erfolgsversprechend antreten. Da sogar die Lehrer der Kinder diesen eine überdurchschnittliche Integration - verglichen mit anderen hier wohnhaften Ausländerkindern - bestätigen würden, überzeuge die gegenteilige Ansicht des Bundesamtes nicht. Überdies hätten sich die Kindern nicht nur in der Schule, sondern auch im örtlichen Vereinsleben überdurchschnittlich integriert. Zwar bestünden hinsichtlich des jüngsten Kindes - E.\_\_\_\_\_ - in rein lernmässiger Hinsicht gewisse schulische Schwierigkeiten. Infolge der auf das Kind ungünstig wirkenden erlebten kriegsähnlichen Handlungen in der Heimat seien gewisse Wahrnehmungsstörungen auszumachen, was eine Spezialschulung erforderlich mache. Diese sei zweifellos nur in der Schweiz möglich, da

man in Kosovo auf solche Fälle weder momentan noch in absehbarer Zeit darauf eingestellt sei. Ein Weiterverbleib in der Schweiz sei für E.\_\_\_\_\_ somit unabdingbar. Die vom BFM gemachte Verzerrung der tatsächlichen Verhältnisse in Kosovo könne nicht toleriert werden. Aufgrund der weiterhin vorhandenen schrecklichen Kriegserlebnisse überzeuge die Argumentation der Vorinstanz, wonach es E.\_\_\_\_\_ in der ursprünglichen "Heimat" aufgrund der vielen Familienangehörigen besser gehen werde, nicht. Im Übrigen sei darauf hinzuweisen, dass die Schulzeugnisse der Kinder nicht so schlecht seien, wie dies die Vorinstanz behauptete; so hätten diese in den Fächern Deutsch und Mathematik teilweise die Note 5, was selbst nicht viele Schweizer Kinder aufweisen würden. Die Voraussetzungen für eine Rückkehr nach Kosovo seien daher denkbar schlecht. Der Abklärungsbericht des Schweizerischen Verbindungsbüros vom 17. Februar 2006 überzeuge nicht, um zu einer anderen Erkenntnis zu gelangen. Weiter sei zu berücksichtigen, dass sie sich seit ihrem Fluchtentscheid in einer grossen psychischen Stresssituation befänden und in ihrer Heimat einer fortgesetzten unerträglich schikanösen Behandlung unzweifelhaft persönlich ausgesetzt gewesen seien und dort weiterhin wären. So würden bosnische Muslime als Menschen zweiter Klasse betrachtet und hätten in allen Bereichen unmenschlichste Benachteiligungen zu gewärtigen. Eine innerstaatliche Ausweichmöglichkeit sei nicht vorhanden, zumal sie weder von der Polizei noch der Justiz ernst genommen würden.

#### **E. 3.4**

In ihrer Vernehmlassung hält die Vorinstanz erneut an der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs fest, zumal weder der Grundsatz der Nichtrückschiebung gemäss Art. 5 AsylG noch Art. 3 EMRK angewendet werden könne, da im rechtskräftig abgeschlossenen Asylverfahren keine Hinweise auf Verfolgung der Beschwerdeführenden glaubhaft geltend gemacht worden seien. Gemäss aktueller Praxis der Asylbehörden sei eine Rückkehr von Angehörigen der Minderheit der Bosniaken aus Kosovo in der Regel zumutbar. Die Abklärungen vor Ort hätten ergeben, dass die Beschwerdeführenden aus einem Dorf stammten, das ausschliesslich von Bosniaken bewohnt werde. Die Behauptung der Beschwerdeführenden, dass sie im Fall einer Rückkehr einer fortgesetzten unerträglich schikanösen Behandlung ausgesetzt würden, sei als blosse Schutzbehauptung zu erachten. So hätten doch die Brüder des Beschwerdeführers A.\_\_\_\_\_ erklärt, dass die Situation für Angehörige ihrer Minderheit in G.\_\_\_\_\_ besser sei und sie kein Problem hätten, in die Stadt zu gehen und sich in der Öffentlichkeit bosnisch zu unterhalten. Die Beschwerdeführenden würden im Heimatdorf über ein solides familiäres Beziehungsnetz verfügen. Die Angehörigen bewohnten ein sehr grosszügiges Haus, wo genügend Platz für die Rückkehrer vorhanden sei. Sie würden zudem ein eigenes Haus mit landwirtschaftlichem Land besitzen, weshalb die Beschwerdeführenden in der Lage sein sollten, sich mit Hilfe der Angehörigen und unter Inanspruchnahme von finanzieller Rückkehrhilfe des BFM eine eigene Existenz aufzubauen. Zudem finanziere das BFM im Rahmen der Strategie Balkan 2003 bis 2006 umfangreiche Strukturhilfeprojekte in den Herkunftsländern, die in erster Linie der lokalen Bevölkerung zugute kommen würden. Die Beschwerdeführenden hätten die Möglichkeit, die speziellen Leistungen des Rückkehrhilfeprogramms für vulnerable Personen zu beantragen. Wie in der angefochtenen Verfügung vom 23. Januar 2007 ausführlich dargelegt, könnten die gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerin B.\_\_\_\_\_ im Heimatland behandelt werden. Die Behandlung in staatlichen Einrichtungen sei grundsätzlich kostenfrei und die gegenwärtig (Darlegung aktuelle Therapie) könnten im Heimatland in ihrer Muttersprache weitergeführt werden. Weitergehende gesundheitliche Beschwerden seien in der Rechtsmitteleingabe

nicht geltend gemacht worden. Es obliege den Beschwerdeführenden, gemeinsam mit der Rückkehrberatungsstelle die allenfalls erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit die (Darlegung aktuelle Therapie) nach der Rückkehr ohne Unterbruch weitergeführt werden könne. Das jüngste Kind leide gemäss Beschwerdeschrift offenbar an gewissen (Darlegung Krankheitssymptome) und benötige eine Spezialschulung, ohne jedoch näher darzulegen, welche Art von Spezialschulung das Kind in der Schweiz erhalte, noch weshalb der Weiterverbleib in der Schweiz für dieses unabdingbar sein soll. Es sei indessen anzunehmen, dass der Halt und die Unterstützung der eigenen Verwandten aus dem eigenen Kulturkreis dem Kind in seiner persönlichen und schulischen Entwicklung von grösserem Nutzen sein würden, als eine professionelle, distanzierte Betreuung durch Personen eines fremden Kulturkreises. Betreffend C.\_\_\_\_\_ liege eine schriftliche Bestätigung des aktuellen Arbeitgebers vor. Sollte das Lehrverhältnis zustande kommen, obliege es den Beschwerdeführenden, die notwendige Arbeitsbewilligung für C.\_\_\_\_\_, der am (...) volljährig werde, einzuholen und bei der kantonalen Fremdenpolizeibehörde um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für die Dauer der Lehre nachzusuchen.

### **E. 3.5**

In ihrer Replik vom 15. Mai 2007 wenden die Beschwerdeführenden ein, es treffe zu, dass sie aus einem ausschliesslich von Bosniaken bewohnten Dorf stammen würden. Für den Beschwerdeführer A.\_\_\_\_\_ bestehe aber trotzdem eine individuelle Gefahr, zumal dieser während des Krieges auf Druck von Albanern tote Personen habe beerdigen müssen, wobei bei der albanischen Bevölkerung der unberechtigte Verdacht aufgekommen sei, er selber habe die Personen umgebracht. Dieser Verdacht bestehe noch heute und sei der Grund für eine andauernde Bedrohung. Auch wenn diese Situation nicht asylrelevant sein möge, sei sie aber real und sie wären bei einer Rückkehr einer schikanösen Behandlung ausgesetzt. Die Brüder des erwähnten Beschwerdeführers würden nicht unter Verdacht stehen und hätten deshalb keine Probleme, weshalb der Verweis auf deren Aussagen irrelevant sei. Weiter würden sie - entgegen der Meinung des BFM - weder ein Haus noch landwirtschaftliches Land besitzen. Wohl würden die Mutter und die Brüder des Beschwerdeführers A.\_\_\_\_\_ im erwähnten Dorf wohnen: Diese seien jedoch aus Angst vor Schikanen und Drohungen der Albaner nicht bereit, sie aufzunehmen. Entgegen der Aussagen des Bundesamtes funktioniere das familiäre Beziehungsnetz kaum und es würden heute keine Kontakte zwischen ihnen und ihren Angehörigen in Kosovo bestehen. Weiter möge es theoretisch zutreffen, dass in Kosovo eine medizinische Behandlung gewährleistet und kostenfrei sei. Tatsächlich hänge die Behandlung vom guten Willen des Arztes ab und es müsse, wenn der Patient nicht auf eine endlose Warteliste kommen wolle, finanziell nachgeholfen werden. Die Beschwerdeführerin B.\_\_\_\_\_ verfüge nicht über ein solides soziales Beziehungsnetz. Sie stehe nach wie vor in Behandlung und es müsse zur Zeit geprüft werden, ob sie sich eine Operation unterziehen solle. Der Grund für die (...) Behandlung liege in den Geschehnissen und Erfahrungen der Beschwerdeführenden im Krieg. Sollte sie zurückkehren müssen, würden die gemachten Erlebnisse zu einem neuen Trauma und würden die bisherigen Therapieerfolge zunichte machen. Die Familie sei mittlerweile nicht mehr von staatlicher Unterstützung abhängig, sondern könne selber für ihren Lebensunterhalt aufkommen. Der Beschwerdeführer A.\_\_\_\_\_ und Sohn C.\_\_\_\_\_ verfügten über einen Arbeits- respektive Lehrvertrag. Sie seien in der Schweiz integriert und die Kinder fühlten sich in diesem Land zu Hause.

### **E. 4.1**

In casu ist nach Art. 84 Abs. 2 AuG zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführenden noch bestehen. Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

#### **E. 4.2**

Grundsätzlich erweist sich der Vollzug der Wegweisung aus medizinischen Gründen dann als unzumutbar, wenn für die betroffene Person bei einer Rückkehr in ihre Heimat eine wesentliche medizinische Behandlung nicht erhältlich wäre. Bei der Prüfung der Voraussetzungen einer konkreten Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG sind humanitäre Überlegungen im Einzelfall gegen andere öffentliche Interessen abzuwägen, die allenfalls für den Vollzug der Wegweisung sprechen würden, was den Asylbehörden einen Ermessensspielraum lässt. Entsprechend bilden etwa gesundheitliche Probleme, welche für sich allein betrachtet den Wegweisungsvollzug nicht bereits als unzumutbar erscheinen lassen, ein Beurteilungselement, welches in die vorzunehmende Interessenabwägung einbezogen werden muss und zusammen mit weiteren humanitären Aspekten zur Feststellung der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs führen kann (vgl. zum Ganzen Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 16 E. 6b S. 123; 2003 Nr. 24 E. 5a am Ende und 5b S. 157 f.).

##### **E. 4.2.1**

Zunächst ist festzustellen, dass sich gemäss konstanter Praxis der schweizerischen Asylbehörden aus der allgemeinen Lage in Kosovo, dessen Unabhängigkeit von verschiedenen Staaten (u.a. auch der Schweiz) anerkannt wurde, kein Wegweisungshindernis ableiten lässt, da nicht von einer dort herrschenden Situation allgemeiner Gewalt oder Bürgerkrieg gesprochen werden kann.

##### **E. 4.2.2**

Auch nach der Unabhängigkeitserklärung Kosovos vom 17. Januar 2008 ist die internationale zivile und militärische Präsenz weiterhin vorgesehen. Die UNO-Verwaltung (UNMIK) soll sukzessive von der EU-Mission (EULEX) abgelöst werden. Internationale Sicherheitskräfte sowie der KPS garantieren die Sicherheit. Es kann durchaus davon gesprochen werden, dass sich die Sicherheitslage in Kosovo in den vergangenen Jahren verbessert oder zumindest stabilisiert hat. Das Bundesverwaltungsgericht erachtet den Vollzug der Wegweisung auch von Minderheiten nach Kosovo gestützt auf die dort herrschende allgemeine (Sicherheits-)Lage als in der Regel zumutbar, sofern aufgrund einer Einzelfallabklärung bestimmte Reintegrationskriterien (namentlich berufliche Ausbildung, Gesundheitszustand, Alter, ausreichende wirtschaftliche Lebensgrundlage und Beziehungsnetz in Kosovo) als gegeben erachtet werden können (vgl. dazu letztmals BVGE 2007/10, mit weiteren Hinweisen).

##### **E. 4.2.3**

Die Beschwerdeführenden gehören der Minderheit der slawischen Muslime und innerhalb dieser der Untergruppe der Bosniaken an. Was die allgemeine Lage der slawischen Muslime betrifft, so wurde ihnen im Vergleich zu den Angehörigen der Ethnien der Roma,

Ashkali und "Ägypter" sowie den Kosovo-Serben schon immer eine höhere Toleranz entgegengebracht. Im Zusammenhang mit der Beurteilung der Vollziehbarkeit einer Wegweisung äusserte sich die ARK schon in EMARK 2002 Nr. 22 zur Situation der slawischen Muslime in Kosovo. Die dort vorgenommene Einschätzung, nämlich dass ein Vollzug der Wegweisung der Angehörigen dieser Ethnien in die Bezirke Dragash, Prizren, Gjakove oder Pej zumutbar sei, wenn diese Personen ihren letzten Wohnsitz in einem dieser Bezirke hatten, wird vom Bundesverwaltungsgericht auch heute noch als richtig angesehen. Darüber hinaus ist im Übrigen aufgrund der verbesserten Lage davon auszugehen, dass im heutigen Zeitpunkt ein Vollzug der Wegweisung für slawische Muslime in den gesamten Kosovo (ausgenommen den Bezirk Mitrovica) zumutbar ist, sofern bestimmte Kriterien (vgl. vorstehend E. 4.2.2) individuell überprüft wurden. Die Beschwerdeführenden gehören - wie erwähnt - der Minderheit der slawischen Muslime und innerhalb dieser der Untergruppe der Bosniaken an. Nach den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichtes besitzen Minderheiten-Angehörige in Kosovo den gleichen Zugang zu Institutionen und sozialen Dienstleistungen wie die übrige Bevölkerung. 20 der insgesamt 120 Sitze im Parlament Kosovos sind für nicht-albanische Gemeinschaften reserviert, darunter drei für die Bosniaken. Die Beschwerdeführenden stammen aus G. \_\_\_\_\_ respektive aus der in unmittelbarer Nachbarschaft liegenden Ortschaft F. \_\_\_\_\_. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass G. \_\_\_\_\_ bekannt ist für seine ethnische Vielfalt und weiterhin bestehende relative Toleranz der einzelnen Ethnien untereinander. Laut dem Gericht zur Verfügung stehenden Informationen ist es für Männer slawischer Ethnie kein Problem, sich in der Stadt zu bewegen und sich in der Öffentlichkeit in ihrer Muttersprache zu unterhalten. Vor dem beschriebenen Hintergrund ist den Beschwerdeführenden eine Rückkehr in ihre Herkunftsregion grundsätzlich zuzumuten; in gleicher Hinsicht äussern sich auch die im Abklärungsbericht des Verbindungsbüros vom 17. Februar 2006 genannten Brüder des Beschwerdeführers A. \_\_\_\_\_. Selbst wenn gewisse Schikanen seitens Angehöriger der albanischen Ethnie nicht völlig ausgeschlossen werden können - so werden offenbar etwa Frauen aufgrund ihrer traditionellen Kleidung belästigt (was durch den erwähnten Bericht des Verbindungsbüros ebenso bestätigt wird) - so reicht dies allein noch nicht, um den Vollzug als unzumutbar zu qualifizieren. Die Lage hat sich, wie erwähnt, im Verlauf der letzten Jahre kontinuierlich verbessert. So scheint heute beispielsweise der Zugang zur medizinischen Versorgung auch für slawische Muslime in der Region laut dem Gericht zur Verfügung stehender Quellen durchaus gewährleistet. Dabei stehen auch Ärzte, welche eine Behandlung in serbischer oder bosnischer Sprache anbieten, zur Verfügung. Dort, wo noch gewisse Hindernisse in administrativer Hinsicht vorhanden sind (wie beispielsweise, dass gewisse Formulare nur in albanischer Sprache erhältlich sind), wird daraufhin gearbeitet, auch diese Schranken zu beseitigen. Insgesamt ist festzuhalten, dass sich die Lage für die slawischen Muslime gegenüber derjenigen, wie sie dem erwähnten Entscheid zu Grunde lag, noch verbessert hat und sich insbesondere im Vergleich zur Lage anderer Minderheiten in Kosovo als noch sicherer erweist. Aufgrund dieser Ausführungen ist festzustellen, dass sich der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden nach F. \_\_\_\_\_ - welches sich in unmittelbarer Nähe von G. \_\_\_\_\_ befindet -, wo sie herkommen und ihren gemeinsamen Lebensmittelpunkt hatten (vgl. A1/9 S. 1 ff., A2/9 S. 1 ff., A5/11 S. 3, A6/10 S. 2 u. 4 f.), aufgrund der allgemeinen Lage grundsätzlich als zumutbar erweist.

#### **E. 4.3**

Für die Beschwerdeführenden stehen eigenen Angaben zufolge in erster Linie die gesundheitlichen Probleme sowie die fortgeschrittene Integration in der Schweiz, welche die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme als unverhältnismässig erscheinen lasse, der Zumutbarkeit eines Wegweisungsvollzugs entgegen.

#### **E. 4.3.1**

Der Vollzug der Wegweisung aus medizinischen Gründen erweist sich dann als unzumutbar, wenn für die betroffene Person bei einer Rückkehr in ihre Heimat eine wesentliche medizinische Behandlung nicht erhältlich wäre. Diesbezüglich ist den in den Akten liegenden Arztberichten aus dem Jahre (...) zu entnehmen, dass bei der Beschwerdeführerin B. \_\_\_\_\_ (Darlegung Diagnosen) diagnostiziert worden sind. Betreffend den psychischen Gesundheitszustand wurde im Bericht der (...) festgehalten, dass die Beschwerdeführerin seit dem (...) psychiatrisch mittels (Darlegung Therapie) behandelt werde. Ohne Behandlung würde es der Beschwerdeführerin psychisch, körperlich und sozial viel schlechter gehen; sie wäre depressiver, ängstlicher und hätte mehr Schmerzen; möglicherweise wäre sie suizidal und könnte ihre Aufgaben als Hausfrau und Mutter nicht erfüllen. Hingegen hätten mit der Behandlung einige Symptome etwas abgenommen und die Beschwerdeführerin habe gelernt, mit Beschwerden, Ängsten und Schwierigkeiten besser umzugehen. Sie könne als Hausfrau und Mutter gut funktionieren, ihre Familie könne mit der Situation besser umgehen. Der Gesundheitszustand sei stabiler geworden und die Symptome seien nicht mehr akut. Die Beschwerdeführerin brauche jedoch nach wie vor eine Behandlung. Was gemäss erwähntem Arztbericht gegen eine medizinische Behandlung in ihrer Heimat spreche, sei der Umstand, dass diese im Kosovo massive (Nennung Erlebnisse) erlebt habe. Sie sei mit ihrer Familie in die Schweiz geflüchtet, um in Sicherheit zu kommen. Eine Rückweisung in ihre Heimat wäre für sie äusserst hart und käme einer Retraumatisierung gleich, jedenfalls würden vergangene traumatische Erlebnisse wachgerufen und massive Reaktionen im Sinne von Depression bis zu Suizidgedanken und -handlungen wären nicht ausgeschlossen. Die oben erwähnte Diagnose wird in den in den Akten liegenden ärztlichen Zeugnissen vom (...) bestätigt und hinsichtlich der psychischen Beeinträchtigungen angeführt, dass die Beschwerdeführerin unter (Nennung Krankheit) leide, wodurch sich die Patientin deutlich beeinträchtigt zeige. Ihr Zustand bleibe stationär und sie sei nach wie vor in (Darlegung Behandlung). In den letzten Monaten habe sich ein fluktuierender Verlauf gezeigt und sich kaum eine Verbesserung der Symptomatik eingestellt. Es werde derzeit eine (Nennung aktuelle Therapie) durchgeführt. Daraus lässt sich folgern, dass die Beschwerdeführerin B. \_\_\_\_\_ nach wie vor psychisch in erheblichem Ausmass angeschlagen ist und deswegen weiterhin einer (Nennung Therapie) bedarf. Ob die Fortsetzung einer solchen Therapie in ihrem Heimatland Kosovo möglich ist, ist zumindest fraglich. Diese Frage kann indes, wie sich aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt, offen bleiben.

#### **E. 4.3.2**

Die Frage, ob das in Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (KRK, SR 0.107) verankerte Prinzip der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls im Asyl- und Wegweisungsverfahren direkt anwendbar sei, liess die ARK offen (vgl. EMARK 1998 Nr. 13 E. 5d.bb S. 98). In einem späteren Urteil ging die ARK im Zusammenhang mit Art. 3 Abs. 1 KRK in Bezug auf den Vollzug der Wegweisung von einer völkerrechtskonformen Anwendung des Landesrechts aus (vgl. EMARK 2005 Nr. 6 E. 6.1. S. 57), wonach das Kindeswohl einen zu berücksichtigenden Aspekt darstelle. Das

Bundesgericht stellte hingegen in mehreren Urteilen fest, dass sich der KRK in Bezug auf die Erteilung von ausländerrechtlichen Bewilligungen keine gerichtlich durchsetzbaren Ansprüche entnehmen liessen (vgl. BGE 126 II 377 E. 5d S. 391 f. mit Hinweis auf BGE 124 II 361 E. 3b S. 367), weshalb sich die Frage stellt, ob die Rechtsprechung der ARK in Widerspruch zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung stand. Indes kann diese Frage offen bleiben. Das Bundesverwaltungsgericht berücksichtigt bei seinen Urteilen die neueste ihm bekannte Rechtsprechung des Bundesgerichtes (vgl. André Moser, Michael Beusch, Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Handbücher für die Anwaltspraxis, Band X, Basel 2008, Rz. 2.198, S. 89). In BGE 135 I 143 E. 2.3 und insbesondere in BGE 135 I 153 E. 2.2.2 sprach sich das Bundesgericht für die Berücksichtigung des Kindesinteresse bei der Güterabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse am Vollzug der Wegweisung und dem privaten Interesse am Verbleib des Ausländers in der Schweiz aus. Somit ist in casu eine solche Güterabwägung vorzunehmen.

### **E. 4.3.3**

Unter dem Aspekt des Kindeswohls sind demnach sämtliche Umstände einzubeziehen und zu würdigen, die im Hinblick auf eine Wegweisung des Kindes wesentlich erscheinen. Dabei können namentlich folgende Kriterien im Rahmen einer gesamtheitlichen Beurteilung von Bedeutung sein: Alter, Reife, Abhängigkeiten, Art (Nähe, Intensität, Tragfähigkeit) seiner Beziehungen, Eigenschaften seiner Bezugspersonen (insbesondere Unterstützungsbereitschaft und -fähigkeit), Stand und Prognose bezüglich Entwicklung/Ausbildung, Grad der erfolgten Integration bei einem längeren Aufenthalt in der Schweiz usw. Gerade letzterer Aspekt, die Dauer des Aufenthaltes in der Schweiz, ist im Hinblick auf die Prüfung der Chancen und Hindernisse einer Reintegration im Heimatland bei einem Kind als gewichtiger Faktor zu werten, da Kinder nicht ohne guten Grund aus einem einmal vertrauten Umfeld wieder herausgerissen werden sollten. Dabei ist aus entwicklungspsychologischer Sicht nicht nur das unmittelbare persönliche Umfeld des Kindes (d.h. dessen Kernfamilie) zu berücksichtigen, sondern auch dessen übrige soziale Einbettung. Auch kann die Verwurzelung in der Schweiz eine reziproke Wirkung auf die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs haben, indem eine starke Assimilierung in der Schweiz mithin eine Entwurzelung im Heimatstaat zur Folge haben kann, welche unter Umständen die Rückkehr dorthin als unzumutbar erscheinen lässt (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.6 S. 749)

#### **E. 4.3.3.1**

Die Vorinstanz führte hinsichtlich der Integration der Kinder der Beschwerdeführenden an, dass das Arbeitsverhalten wie auch das Verhalten von Sohn D.\_\_\_\_\_ in der Schule nur als befriedigend beurteilt worden sei. Der Einstieg ins heimatliche Schulsystem für Tochter E.\_\_\_\_\_, welche offenbar in rein lernmässiger Hinsicht gewisse schulische Schwierigkeiten bekunde, biete durchaus die Chance einer erfolgreichen Aufnahme des Schulbetriebs, zumal ihr mit Hilfe der Familie, die ihr in ihrer Muttersprache weitaus mehr Unterstützung anbieten könne als in der deutschen Sprache, der Anschluss in der heimatlichen Schule gelingen dürfte. Überdies seien ein ausserordentliches schulisches Engagement und eine überdurchschnittliche Anpassungsfähigkeit der Kinder aufgrund der vorliegenden Schulzeugnisse nicht erkennbar. Diesen Erwägungen des BFM ist entgegenzuhalten, dass alleine die Schulnoten kaum etwas über die Integrationswilligkeit der Kinder auszusagen vermögen. Jedenfalls ist aus den eingereichten Zeugniskopien eine stete Verbesserung der schulischen Leistungen festzustellen. Zudem dürfen diesbezügliche

Anpassungsschwierigkeiten zu Beginn der Einschulung respektive sprachliche Schwierigkeiten bei der Beurteilung der Schulnoten - wie dies die Vorinstanz offensichtlich unterliess - nicht unberücksichtigt bleiben. Die noch in der Beschwerdeschrift angeführten gewissen schulischen Schwierigkeiten von E. \_\_\_\_\_ - welche im Übrigen im weiteren Verlauf des Beschwerdeverfahrens, so bereits in der Replik vom 15. Mai 2007, nicht mehr geltend gemacht wurden - dürften in diesem Zusammenhang stehen.

#### **E. 4.3.3.2**

Hinsichtlich Tochter E. \_\_\_\_\_ ist anzuführen, dass diese seit ihrem (...) Lebensjahr in der Schweiz lebt und hier mittlerweile die Sekundarstufe in K. \_\_\_\_\_ besucht. Die in den Akten liegenden Zeugnisse bescheinigen der heute bald (...) - jährigen E. \_\_\_\_\_ durchwegs ein gutes Verhalten innerhalb der Gemeinschaft. Ob sich die hier in der Schweiz begonnene Schulbildung der Tochter E. \_\_\_\_\_ in angemessener Weise in ihrem Heimatland fortsetzen lässt, erscheint fraglich. So ist in Rechnung zu stellen, dass E. \_\_\_\_\_ - wie auch die Söhne C. \_\_\_\_\_ und D. \_\_\_\_\_ - die albanische Sprache, die in ihrem Heimatstaat gebräuchlichste Sprache, nicht beherrschen und des Serbokroatischen als Muttersprache ihrer Eltern wohl lediglich mündlich mächtig sein dürfte (vgl. A1/9 S. 2, A2/9 S. 2). Demnach verfügt E. \_\_\_\_\_ nicht über die für den weiteren Schulunterricht in ihrem Heimatland entsprechenden schriftlichen Sprachkenntnisse. Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass der Zugang zum Schul- respektive Ausbildungswesen für ethnische Minderheiten im Kosovo nach wie vor mit Hindernissen verbunden sein kann. Den eingereichten Schulzeugnissen respektive -bestätigungen kann demgegenüber entnommen werden, dass sich E. \_\_\_\_\_ offenbar von Beginn weg sehr gut ins schweizerische Schulsystem eingefügt hat und mittlerweile - angesichts der Schulnoten - als gute Schülerin bezeichnet werden kann. Aufgrund der hier absolvierten Schuljahre sowie auch ihrer ausserschulischen Kontakte dürfte E. \_\_\_\_\_ demnach im heutigen Zeitpunkt in die schweizerische Lebensweise massgeblich integriert und dadurch in erheblichem Mass durch das hiesige kulturelle und soziale Umfeld geprägt worden sein. Da E. \_\_\_\_\_ über die Hälfte ihres bisherigen Lebens in der Schweiz verbrachte, ist nicht davon auszugehen, dass sie eine enge Beziehung zu ihrem Heimatstaat aufweist. Nach einem nunmehr über (...) Jahre dauernden Aufenthalt in der Schweiz dürfte sie bei einer erzwungenen Rückkehr in ihren Heimatstaat mit beträchtlichen Integrationsproblemen zu rechnen haben. Im Falle einer Rückschaffung in ihre Heimat bestünde damit für E. \_\_\_\_\_ die Gefahr, aus einem hier gewachsenen sozialen Umfeld herausgerissen zu werden. Eine solche Entwurzelung einerseits sowie die sich gleichzeitig abzeichnende Problematik einer Integration in eine ihr weitgehend fremde respektive fremd gewordene Umgebung und Kultur im Heimatland andererseits dürfte indessen zu einer erheblichen Belastung in ihrer Entwicklung führen, was mit dem Schutzzanliegen des Kindeswohls nicht zu vereinbaren wäre. Angesichts ihrer Minderjährigkeit rechtfertigt sich in Anwendung des Grundsatzes der Familieneinheit im Sinne von Art. 44 Abs. 1 AsylG die vorläufige Aufnahme ihrer Eltern, zumal bezüglich dieser keine Ausschlussgründe im Sinne von Art. 83 Abs. 7 AuG vorliegen.

#### **E. 4.3.3.3**

Auf die heute volljährigen Söhne, C. \_\_\_\_\_ und D. \_\_\_\_\_, ist die KRK nicht anwendbar. Da aufgrund der Akten bei einer Rückkehr ins Heimatland bei ihnen keine Gefährdung an Leib und Leben mehr ersichtlich ist, käme eine vorläufige Aufnahme grundsätzlich nicht mehr in Betracht. Im Weiteren ist festzustellen, dass bereits mit der auf den 1. Januar 2007 teilweise in Kraft gesetzten Revision des Asylgesetzes vom 16.

Dezember 2005 die bisherigen asylrechtlichen Bestimmungen betreffend die vorläufige Aufnahme im Falle des Vorliegens einer schwerwiegenden persönlichen Notlage (Art. 44 Abs. 3-5 aAsylG) aufgehoben wurden, weshalb eine vorläufige Aufnahme von C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ im Rahmen des Beschwerdeverfahrens wegen einer schwerwiegenden persönlichen Notlage nicht (mehr) in Betracht fällt. Nach geltendem Recht ist es nunmehr dem Kanton vorbehalten, mit Zustimmung des Bundesamtes einer ihm nach Gesetz zugewiesenen Person auf deren Gesuch hin eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, wenn wegen der fortgeschrittenen Integration ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt (Art. 14 Abs. 2 Bst. c AsylG). Die im Rahmen des - durch die Vorinstanz - durchgeführten Schriftenwechsels zu Art. 44 Abs. 3 aAsylG eingereichten Stellungnahmen des H.\_\_\_\_\_ und der Beschwerdeführenden wären deshalb im vorliegenden Verfahren grundsätzlich unbeachtlich. Das Bundesverwaltungsgericht trägt jedoch der besonderen Situation der Angehörigen der slawischen Muslime dadurch Rechnung, dass es die Beurteilung der Zumutbarkeit des Vollzugs nach den Regeln der Individualprüfung vornimmt, wobei eine Unzumutbarkeit anzunehmen ist, wenn sich aus der persönlichen Situation ein zusätzliches - das heisst über die schwierige Alltagslage der slawischen Muslime hinausgehendes - individuelles Gefährdungsindiz ergibt. Zusätzliche Indizien können sich zum Beispiel aus dem fehlenden Beziehungsnetz, der beruflichen oder familiären Situation oder wegen gesundheitlicher Schwierigkeiten ergeben (vgl. EMARK 2002 Nr. 22 E. 4d S. 179 f.). Demzufolge ist zu berücksichtigen, dass C.\_\_\_\_\_ bei der Einreise in die Schweiz (...)jährig war und in der Folge den hiesigen Schulunterricht besuchte. Daraufhin absolvierte er in den Jahren (...) bis (...) als (...) eine Schnupperlehre, ein entsprechendes Praktikum sowie eine Kurzlehre in einem Holzbaubetrieb. Seit (...) arbeitete C.\_\_\_\_\_ als (Darlegung Arbeitseinsätze). Ferner liegt in den Akten ein Lehrvertrag vom (...), der von der zuständigen kantonalen Behörde genehmigt wurde und gemäss welchem C.\_\_\_\_\_ am (...) eine Lehrstelle als (...) antreten konnte. C.\_\_\_\_\_ hat nebst der - offensichtlich erfolgreich - bewältigten Schuleingliederung in der Schweiz bereits eine berufliche Ausbildung durchlaufen, welche mit dem Antritt einer Berufslehre am (...) weitergeführt wurde. C.\_\_\_\_\_ dürfte somit - in Berücksichtigung der auf Beschwerdeebene eingereichten Referenzangaben und entgegen der vorinstanzlichen Ansicht - in sprachlicher wie sozialer Hinsicht gut in die hiesigen Verhältnisse integriert sein. Zudem ist zu beachten, dass er einen Grossteil seiner prägenden Jugendjahre in der Schweiz verbrachte. Hinsichtlich Sohn D.\_\_\_\_\_ ist zu bemerken, dass dieser im Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz (...)jährig war, die hiesigen Schulen absolvierte und am (...) einen Praktikumsvertrag bei einer (...) unterzeichnete, in welcher er in den Bereichen (...) eingesetzt wurde. Gemäss einem Referenzschreiben vom (...) sei D.\_\_\_\_\_ im Sportverein als verantwortungsbewusster, hilfsbereiter und engagierter Jugendlicher aufgefallen, der sich rasch und gut in das Vereinsleben und in die Mannschaft integriert habe. D.\_\_\_\_\_ habe sich als initiativ erwiesen und zeige reges Interesse auch für Themen ausserhalb des Sports. Seine Teamarbeit sei durch einen hohen Leistungswillen und eine hohe Trainingspräsenz, getragen von einer erfreulichen Lernbereitschaft, geprägt. Gemäss der letzten Eingabe vom 4. Mai 2010 kann D.\_\_\_\_\_ am (...) eine Lehre als (...) beginnen. Da D.\_\_\_\_\_ seine sämtlichen prägenden Jugendjahre in der Schweiz verbrachte, ist bei ihm von einer hohen Integration an die schweizerischen Verhältnisse auszugehen. Auch bei C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ ist nicht davon auszugehen, dass sie eine enge Beziehung zu ihrem Heimatstaat aufweisen. Zuzufolge ihrer über achtjährigen Landesabwesenheit müssten sie bei einer Rückkehr in ein ihnen weitgehend fremd gewordenes Land mit

existenzgefährdenden Reintegrationsschwierigkeiten rechnen.

#### **E. 4.4**

Der Wegweisungsvollzug der Beschwerdeführenden erweist sich demzufolge insbesondere aufgrund der skizzierten Unzumutbarkeitsfaktoren als unzumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG. Nachdem sich aus den Akten keine Hinweise auf das Vorliegen von Ausschlussgründen im Sinne von Art. 83 Abs. 7 AuG ergeben, sind die Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Aufnahme weiterhin erfüllt.

#### **E. 4.5**

Die Beschwerde, soweit auf diese einzutreten ist, ist demnach gutzuheissen und die angefochtene Verfügung vom 23. Januar 2007 aufzuheben.

#### **E. 5.1**

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

#### **E. 5.2**

Den obsiegenden Beschwerdeführenden ist zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Rechtsvertretung reichte keine Kostennote ein. Indessen lässt sich der Parteiaufwand auf Grund der Akten (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE) und in Berücksichtigung der massgebenden Bemessungsfaktoren festlegen. Die Vorinstanz ist anzuweisen, den Beschwerdeführenden eine Parteientschädigung von Fr. 1'500.-- (inkl. Auslagen und MWSt) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.